



Gemeindeamt Tschagguns MONTAFON - VORARLBERG

Zahl771-50/1991

Postsparkassenkonto 7032.947 Raiffelsenbank Montafon, Tschagguns 3.810.348 Telefon 0 55 56 / 22 39 Telefax 0 55 56 / 39 40

VERORDNUNG

Der Gemeindevertretung von Tschagguns über die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen und ähnlichen beweglichen Unterkünften außerhalb von Campingplätzen.

Aufgrund des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 21. 3. 1991 wird gemäß Paragraph 14 Abs. 2 des Campingplatzgesetzes, LGBl.Nr. 34/1981, im Interesse des Schutzes des Landschafts- und Ortsbildes, der Fremdenverkehrswirtschaft und des Schutzes des Naturhaushaltes verordnet:

Ι

Die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen und ähnlichen beweglichen Unterkünften ist in folgenden Grundparzellen der KG. Tschagguns untersagt:

Gp.	361	(Parkplatz	Golmerbahn)
Gp.	655	(Parkplatz	Feuerwehrgerätehaus Latschau)
Gp.	55/1		Gemeindeamt)
Gpn.	14/1, 15	(Parkplatz	vis-a-vis Hotel Chresta)
Gp.	45/1	(Parkplatz	Schulplatz)
Gpn.	3303/5, 3303/6	(Parkplatz	Schwimmbad)
Gpn.	2184/3, 2185, 3333	(Parkplatz	Kunsteisbahn)
Gpn.	2520/1 2525/3	(Parkplatz	Bödmenstein)

ΙŢ

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Festzelte, Wohnwagen und ähnliche Einrichtungen, die anläßlich von Festveranstaltungen der Gemeinde, des Verkehrsamtes oder der Ortsvereine außschließlich während der Dauer dieser Veranstaltungen aufgestellt werden.

III

Alle bisher nach dem Campingplatzgesetz erlassenen Verordnungen werden hiemit außer Kraft gesetzt.

Diese Verordnung tritt am 15. 4. 1991 in Kraft. Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß Paragraph 19 des Campingplatzgesetzes, LGBl.Nr. 34/1981, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu S 10.000,-- bestraft.

Der, Bürgermeister

Anschlag Amtstafel vom 12.4. 1991 bis 3.5. 1991

Gemeinde / Achagguns

В